

BO-Nr. 5272 – 27.08.2019
PfReg. M 1.8

**Dekret zum Bischöflichen Gesetz
zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen
im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Nachstehendes Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der novellierten Fassung, wie sie der Diözesanverwaltungsrat in seiner Sitzung am 30. Juli 2019 für Inkraftsetzungsfähig hält, setze ich hiermit in Kraft. Dieses wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 1. Oktober 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

**Bischöfliches Gesetz
zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen
im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Das Bischöfliche Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.03.2011 wurde bereits mit Bischöflichem Gesetz vom 10.11.2015 novelliert. Die Anpassung war aufgrund geänderter tatsächlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich, insbesondere wurde den Regelungen des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) Rechnung getragen. Das Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 10.11.2015 bedarf im Hinblick auf eine notwendige Differenzierung innerhalb der Mitarbeiterschaft einer Anpassung. Das Bischöfliche Gesetz dient des Weiteren der Umsetzung der Vorgaben aus der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Präambel

Aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Erfüllung des christlichen Erziehungsauftrags muss sichergestellt werden, dass nur dafür geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden. Darum wird für die Diözese Rottenburg-Stuttgart das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen, die Dekanate, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, den Diözesancharitasverband und dessen Gliederungen sowie die sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unbeschadet ihrer Rechtsform, die unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen.
- (2) Das Bischöfliche Gesetz gilt grundsätzlich für alle im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehenden hauptamtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Soweit die Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS) für die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung Anwendung findet oder die

Regelung dieses Gesetzes arbeitsvertragsrechtliche Inhalte der Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung regelt, findet dieses Gesetz keine Anwendung.¹

§ 2 – Persönliche Eignung

- (1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen, die Dekanate, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen sowie die sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unbeschadet ihrer Rechtsform, die unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen, tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden oder in sonstiger Weise mit diesen regelmäßig Kontakt haben, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die entsprechende persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 – Vorlageverpflichtung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 Abs. 2 haben sich die Einrichtungen im § 1 benannten Geltungsbereich, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen gemäß § 4 Abs. 2 von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und insbesondere für die Beschäftigten folgender Personengruppen²:
 1. Geistliche und Kandidaten für das Weiheamt,
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
 3. Beamte im Kirchendienst sowie zugewiesene Beamte des Landes,
 4. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis an Schulen.
- (3) Die Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte und andere insbesondere aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.³
- (4) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen⁴ richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere nach den Regelungen des § 72a Abs. 2 SGB VIII. Soweit solche Vereinbarungen für den jeweiligen Bereich, in welchem die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen tätig sind,

¹ Dies ist durch jeweilige Anmerkung in den Fußnoten kenntlich gemacht.

² Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung ist die Vorlageverpflichtung in der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OP-DRS) geregelt.

³ Ausgenommen sind Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung.

⁴ Dies betrifft auch die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung.

noch nicht getroffen wurden, muss jeder Anstellungsträger über die Vorlageverpflichtung selbst entscheiden und hierbei den möglichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigen.

§ 4 – Verfahren

- (1) Das erweiterte Führungszeugnis wird von den vorlagepflichtigen Personen durch Vorlage einer schriftlichen Aufforderung vom jeweiligen Träger im Sinne von § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde beantragt. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses ist dieses unverzüglich dem Träger zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Eine Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss alle fünf Jahre erfolgen, soweit nicht durch ein Gesetz bzw. in den Ausführungsbestimmungen eine andere Wiedervorlagefrist vorgegeben wird.⁵
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis ist im Falle einer Wiedervorlage nach Einsicht und nach Erhebung der Information an den Betroffenen zurückzusenden oder wahlweise bei Einwilligung des Betroffenen zu vernichten.
- (4) Im Falle einer Wiedervorlage darf von den eingesehenen schriftlichen oder elektronischen Daten nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne von § 2 Abs. 2 rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (5) Für die Sichtung bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist im Geltungsbereich bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers ein Verantwortlicher / eine Verantwortliche zu bestimmen. Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der unter Abs. 5 benannten Daten in einer Liste darf dabei nur und ausschließlich von dem Verantwortlichen/der Verantwortlichen erfolgen und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen.
- (6) Die nach Abs. 5 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit durch den Vorlageverpflichteten wahrgenommen wird. Anderenfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen ausgeübten Tätigkeit zu löschen.
- (7) Enthält das Führungszeugnis im Hinblick auf die in § 2 Abs. 2 genannten Straftaten Eintragungen, so darf der Mitarbeiter in dem bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter beschäftigt werden bzw. es darf keine Einstellung der betreffenden Person erfolgen. Das Führungszeugnis wird im Wiedervorlagefall nicht zurückgesendet, sondern von den Verantwortlichen nach Abs. 6, vor der Einsichtnahme durch Dritte geschützt, in der Personalakte aufbewahrt.
- (8) Enthält das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen außerhalb des Katalogs der in § 2 Abs. 2 genannten Straftaten, dürfen diese nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn sie arbeitsplatzrelevant sind. Das erweiterte Führungszeugnis wird von dem Verantwortlichen in diesem Fall ebenfalls aufbewahrt und im Wiedervorlagefall nicht zurückgesendet.⁶ Näheres hierzu wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (9) Die Kosten für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen des Einstellungsverfahrens trägt der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin, dies gilt auch für die Honorarkräfte. Im

⁵ Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung ist die Wiedervorlage in der OPs-DRS geregelt.

⁶ Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse in der OPs-DRS geregelt.

Fälle der wiederholten Zeugnisvorlagepflicht werden die Kosten für weitere Zeugnisausstellungen vom Dienstgeber erstattet. Die Höhe dieser Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.⁷

§ 5 – Vorlageverpflichtung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen soll sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere nach den Regelungen des § 72a Abs. 4 SGB VIII, richten.
- (2) Soweit solche Vereinbarungen noch nicht getroffen wurden, muss jeder Anstellungsträger für seine ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter über die Tätigkeiten und die Vorlagepflicht der Führungszeugnisse selbst entscheiden und diese Entscheidung dokumentieren. Hierzu sind die Ausführungsbestimmungen bzw. Empfehlungen des Bischöflichen Ordinariats heranzuziehen.
- (3) § 4 dieses Gesetzes gilt hinsichtlich des Verfahrens für die Bereiche der ehrenamtlich Tätigen entsprechend.

§ 6 – Selbstauskunftserklärung⁸

- (1) Alle zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen und alle Personen, die mit volljährigen Schutzbefohlenen arbeiten, haben zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Für die Anforderung und Aufbewahrung der Selbstauskunftserklärungen ist der / die Verantwortliche gemäß § 4 Abs. 5 zuständig.
- (2) Die Selbstauskunftserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 7 – Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar kann zu den Regelungen dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen erlassen, die dessen Bestimmungen konkretisieren oder gegenüber dessen Bestimmungen aus begründetem Anlass strengere Anforderungen vorsehen können, soweit diese nicht arbeitsvertragsrechtliche Inhalte der Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung betreffen.

§ 8 – Inkrafttreten, Änderungen, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Das Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 10.11.2015 (KABl. 2015, Nr. 15, S. 462-464) tritt mit Veröffentlichung dieses Gesetzes automatisch außer Kraft.

⁷ Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung ist die Kostentragung in der OPs-DRS geregelt.

⁸ Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung ist die Selbstauskunftserklärung in der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geregelt.